

Zum 01.01.2017 wurde das staalich-kommunale IT-Unternehmen (d-NRW) in eine Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) überführt. Bis dahin konnte der Entwickler d-NRW bereits auf mehr als 10 Jahre begleitende Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik sowie des E-Goverments zurückblicken.

D-NRW hat sich innerhalb dieser Projekte immer wieder als Impulsgeber und unabhängiger Akteur bei zahlreichen kommunalen Anliegen (z.B. Vergabemarktplatz, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW, KiBiz.web etc) ausgezeichnet.

In diesem Zusammenhang hatte die Verwaltung im Herbst 2015 entschieden, sowohl die EU-weiten und mittlerweile auch die öffentlichen und beschränkten nationalen Vergabeverfahren über den von d-NRW initiierten „Vergabemarktplatz Rheinland“ abzuwickeln.

Auf der Basis des durch die Landesregierung NRW im November 2016 verabschiedeten Errichtungsgesetzes d-NRW AöR, das eine gemeinsame Trägerschaft durch Land und Kommunen vorsieht, ist nun beabsichtigt, dass die Stadtverwaltung Rheinbach der d-NRW AöR beitrifft.

Ziel dieses Beitrittes ist es, u.a. für die zahlreichen Handlungsspielfelder, welche das am 06.07.2016 vom Land beschlossene E-Government-Gesetz für die Kommunen enthält, von den Leistungen der d-NRW AöR zu partizipieren. Damit soll eine solide Grundlage für die zukünftigen engen Abstimmungen zwischen Land und Kommunen geschaffen werden, für die die Kommunen von der d-NRW AöR einen projektorientierten Zugang erhalten.

Soweit Kommunen Träger sind, können sie gleichfalls Produkte und Angebote der Anstalt im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen.

Die einmaligen Kosten für den Beitritt entstehen durch die Zeichnung eines Stammkapitals in Höhe von 1.000,- Euro. Weitere laufende Kosten entstehen durch den Beitritt nicht.

Eine Kündigung der Trägerschaft kann jährlich erfolgen, wobei das Stammkapital unverzinst erstattet wird.

Für den Beitritt zur d-NRW AöR ist ein Ratsbeschluss erforderlich, da es sich hierbei um eine Beteiligung an einer Anstalt des öffentlichen Rechtes handelt. Gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. I) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unterliegt diese Beteiligung der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates.

Rheinbach, 30.11.2017

Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Volker Grap
Fachgebietsleiter